

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 | 1. Anpassungen des Handelsregisterrechts

Seite 4 | 3. Neues von der Nettorendite

Seite 9 | 5. In eigener Sache

Seite 3 | 2. Vaterschaftsurlaub

Seite 7 | 4. Revision des Schweizer Schiedsrechts

## 1. Anpassungen des Handelsregisterrechts

### 1.1. Einleitung

Die Regeln für das Handelsregister haben sich per 1. Januar 2021 in wichtigen Punkten geändert. Wesentlich ist vor allem die Streichung der Handelsregistersperre. Hinzu kommen einige weitere Anpassungen, die zu Erleichterungen im Umgang mit dem Handelsregister führen.

### 1.2. Streichung der Handelsregistersperre

Juristische Personen müssen im Handelsregister ihres Sitzkantons eingetragen werden. Nach der Eintragung müssen laufend gewisse gesellschaftsrechtliche Geschäfte dem Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden (neue Statuten, Kapitalveränderungen, Wechsel im Verwaltungsrat usw.). Gewisse dieser Geschäfte erhalten erst mit ihrer Eintragung volle Wirkung. Eine Verhinderung der Eintragung kann daher die Wirksamkeit dieser Geschäfte unterbinden. Mit der sogenannten Handelsregistersperre konnte eine solche Unterbindung bewirkt werden.

Bei der Handelsregistersperre handelte es sich um einen Rechtsbehelf, mit dem jede Person beim zuständigen Handelsregister beantragen konnte, dass bei einer bestimmten Gesellschaft ein anstehendes eintragungspflichtiges Geschäft vorläufig nicht eingetragen werden dürfe. Beispielsweise konnte ein Verwaltungsratsmitglied, dem die Abwahl drohte, so die Eintragung seiner Abwahl vorerst vereiteln. Oder ein Aktionär, der gegen eine Kapitalerhöhung war, konnte auf diesem Weg die Eintragung der Kapitalveränderung vorerst unterbinden. Dieser Rechtsbehelf konnte ohne besondere Nachweise mittels eines einfachen Gesuchs beim zuständigen Handelsregister geltend gemacht werden, welches sodann ohne Weiteres die entsprechende Eintragung für zehn Tage sperrte.

Wurde vor Ablauf dieser zehn Tage auch noch der Nachweis beigebracht, dass in der entsprechenden Sache eine gerichtliche Klage anhängig gemacht wurde, verlängerte das Handelsgericht die Sperre für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens. Im Ergebnis war es damit möglich, mit vernachlässigbarem Aufwand eine Sperre für zehn Tage auszulösen und mit geringem Zusatzaufwand sogar eine länger dauernde Sperre. Für die betroffene Gesellschaft bedeutete dies während dieser "Sperrdauer" eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Handlungsfähigkeit.



Peter Lutz

*«Mit der Abschaffung der Handelsregistersperre entfällt ein erhebliches Risiko für Gesellschaften, in ihrer Handlungsfähigkeit behindert zu werden.»*

Diese Handelsregistersperre stellte natürlich den Schutz von Aktionären und Gläubigern vor einer unrechtmässigen Beeinträchtigung ihrer Interessen wirkungsvoll sicher. Handkehrum ermöglichte es die missbräuchliche Verwendung dieses Rechtsbehelfs, mit dem die Gesellschaft unter Druck gesetzt und ihr unrechtmässige Vorteile abgenötigt werden konnten. Diese Missbrauchsanfälligkeit war denn auch Grund für die jetzt erfolgte Streichung dieses Rechtsbehelfs.

Neu kann ab 1. Januar 2021 die Sperre eines Handelsregistereintrags nur noch bewirkt werden, indem beim zuständigen Gericht eine "normale"

vorsorgliche Massnahme beantragt wird. Mit anderen Worten ist es nicht mehr das Handelsregisteramt, das unbesehen auf Antrag hin eine Sperre veranlasst, sondern ein Gericht, das nach einer ersten eigenen Beurteilung das Handelsregisteramt anweist, bei gegebenen Voraussetzungen eine Sperre umzusetzen.

Für die Anordnung einer Sperre ist die Erfüllung der üblichen Voraussetzungen für eine vorsorgliche Massnahme gemäss Zivilprozessordnung nötig. Das heisst, dass die gesuchstellende Person glaubhaft machen muss, dass (i) eine Anspruchsverletzung vorliegt oder droht und dass (ii) ihr daraus ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Normalerweise muss die Gegenpartei vor Erlass der vorsorglichen Massnahme angehört werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht seine Anordnung aber auch ohne Anhörung der Gegenpartei erlassen, d.h. auf dem sogenannten superprovisorischen Weg. In jedem Fall muss das Gericht aber die Vorbringungen der antragstellenden Person würdigen und entscheiden, ob die Anforderungen für eine vorsorgliche Massnahme erfüllt sind. Eine Handelsregister Sperre wird daher zukünftig nicht mehr unbesehen bewirkt werden können, sondern wird immer zuerst einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen. Dies stellt natürlich eine Einschränkung zulasten der antragstellenden Person dar. Umgekehrt schützt sie vor allem die Gesellschaft davor, dass missbräuchliche Anträge sie in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigen oder sogar blockieren. Alles in allem dürfte es sich um einen angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen involvierten Interessen handeln, da das Verfahren, das zu einer Handelsregistersperre führt, zwar etwas verlangsamt wird, aber in einem ersten Schritt immer noch nur geringe Anforderungen stellt.

Hinzu kommt, dass sich die betroffene Gesellschaft vor Erlass der Sperre äussern kann, und zwar entweder durch Anhörung im Gerichtsverfahren oder durch vorgängige Hinterlegung einer Schutzschrift, wenn mit der superprovisorischen Behandlung eines Antrags gerechnet werden muss. Ausserdem muss die antragstellende Person im Falle ihres Unterliegens damit rechnen, dass sie Gerichts- und auch gegnerische Anwaltskosten tragen und möglicherweise sogar Schadenersatz leisten muss.

Alles in allem ist der mit der Handelsregistersperre verbundene Störfaktor daher geringer geworden,

ohne dass der Rechtsbehelf für in ihren Ansprüchen verletzten Personen unverhältnismässig eingeschränkt worden ist.

### 1.3. Weitere Anpassungen

Bisher musste bei der Gründung, Kapitalerhöhung oder nachträglichen Liberierung in einem separaten Dokument (sogenannte Stampa-Erklärung) bestätigt werden, dass keine anderen als die in der Urkunde genannten Sachwerte übernommen wurden. Diese separate Erklärung entfällt, da eine entsprechende Bestätigung neu in der Urkunde selbst abgegeben wird.

Eine Handelsregisteranmeldung muss von genügend zeichnungsberechtigten Personen des obersten Leitungsorgans unterzeichnet werden. Neu kann zusätzlich auch eine Drittperson (bspw. ein Anwalt) bevollmächtigt werden, dies zu tun.

Um eine bessere Identifikation der eingetragenen natürlichen Personen (bspw. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung) sicherzustellen, wird neu die AHV-Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet, wobei diese Angaben nicht öffentlich im Handelsregister einsehbar sind.

Der Bussenrahmen für falsche Erklärungen gegenüber dem Handelsregister wurde erhöht (neu Busse bis zu CHF 5'000). Umgekehrt wurden die Gebühren für Eintragungen im Handelsregister gesenkt.

### 1.4. Einschätzung

Alles in allem führt die Revision zu einer Modernisierung des Handelsregisterrechts mit gewissen Vereinfachungen im Verkehr mit dem Handelsregister und vor allem zu einer ausgeglicheneren Ausgestaltung der Handelsregistersperre.

## 2. Vaterschaftsurlaub

### 2.1. Ausgangslage

Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Regelung standen arbeitnehmenden Vätern bei der Geburt eines Kindes lediglich ein bis zwei bezahlte Urlaubstage zu. Obwohl ein längerer Vaterschaftsurlaub immer wieder diskutiert worden waren, sprach sich das Parlament jeweils – insbesondere aufgrund der Folgen für die Wirtschaft – gegen die Verlängerung des Vaterschaftsurlaubes aus. Den Wendepunkt brachte eine Volksinitiative, die im Sommer 2017 eingereicht wurde und welche vier Urlaubswochen für Väter forderte. Der Gegenvorschlag des Parlaments, welcher einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen vorsah, wurde an der Abstimmung vom 27. September 2020 schliesslich mit 60.3% angenommen.



Lars Müller

*«Väter von nach dem 31. Dezember 2020 geborenen Kindern steht neu ein Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen zu.»*

### 2.2. Gesetzliche Regelung

Ab 1. Januar 2021 regelt das Obligationenrecht (OR) in Art. 329g, dass ein Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird (infolge Anerkennung oder Gerichtsurteil), Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub hat. Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden. Dabei ist der Bezug wochen- oder tageweise möglich.

Nebst den in einem Arbeitsverhältnis stehenden Vätern haben auch Väter mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie Väter, welche Taggeld einer Arbeitslosen- Sozial oder Privatversicherung beziehen, Anspruch auf Vaterschaftsurlaub. Die

gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 16i des Erwerbssatzgesetzes (EOG). Dabei wird vorausgesetzt, dass die Väter in den neun Monaten vor der Geburt des Kindes obligatorisch bei der AHV versichert und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten erwerbstätig waren.

### 2.3. Taggeld

Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld von der zuständigen Ausgleichskasse ausgerichtet und muss bei dieser beantragt werden. Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis erfolgt dies im Normalfall über die Personalabteilung der Arbeitgeberin. Die Arbeitgeberin bezahlt dabei den vertraglich geschuldeten Lohn an den Arbeitnehmer und erhält dafür die Taggelder ausbezahlt oder aber die Arbeitgeberin erbringt keine Vorleistungen, sondern leitet die Vaterschaftstaggelder nach der Auszahlung (und dem Abzug der Sozialversicherungsleistungen) durch die Ausgleichskasse an den Arbeitnehmer weiter. Überdies besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitgeberin keinerlei Zahlungen für die bezogenen Urlaubstage leistet, sondern der Arbeitnehmer diese direkt von der Ausgleichskasse erhält.

Eine Arbeitgeberin sollte sorgfältig abwägen, welche Variante für die Eingliederung in das eigene Lohnsystem am geeignetsten scheint und eine individuell passende Lösung eruieren.

### 2.4. Höhe des Taggeldes

Die Entschädigung, welche von der Ausgleichskasse bezahlt wird, beträgt 80% des durchschnittlichen Einkommens vor der Geburt, maximal jedoch CHF 196.00 pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, maximal also CHF 2'744.00. Bei einem tageweisen Bezug gibt es nach jeweils fünf Tagen zwei zusätzliche Taggelder für das Wochenende ausbezahlt.

Die Vaterschaftsentschädigung – gleich wie die Mutterschaftsentschädigung – ersetzt die Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin nach einer Geburt eines Kindes vollständig. Es kann eine höhere Entschädigung von der Arbeitgeberin geschuldet sein, wenn dies in individuellen Arbeitsvertragsbestimmungen oder betrieblichen Reglementen enthalten oder in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen ist.

### 2.5. Finanzierung

Der Vaterschaftsurlaub wird über die Erwerbssatzordnung (EO) finanziert, also überwiegend mit

Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber. Das Bundesamt für Sozialversicherungen schätzt die Kosten des Vaterschaftsurlaubs auf rund CHF 230 Mio. pro Jahr. Um die Kosten aufzufangen zu können, wurde der Beitrag an die EO von heute 0.45 auf 0.50 Lohnprozente erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von CHF 0.50 pro CHF 1'000.00 Lohn. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird die Hälfte davon vom Arbeitgeber übernommen.

## 2.6. Empfehlung

Die Arbeitgeber sind gut beraten, ihre vertraglichen Grundlagen aufgrund des neu eingeführten Vaterschaftsurlaubs zu prüfen und klar zu regeln, welche Leistungen von der Arbeitgeberin im Falle der Geburt eines Kindes eines Arbeitnehmers während der Dauer des Vaterschaftsurlaubes erbracht werden. Dabei ist insbesondere klar zu regeln, wer die Taggelder bei der Ausgleichskasse anmeldet und wem diese ausbezahlt werden.

Gerne beraten und unterstützen wir Sie bei diesem Vorgehen.

### 3. Neues von der Nettorendite

#### 3.1. Einleitung

Gemäss Art. 270 OR können Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen unter bestimmten Voraussetzungen die Höhe des Anfangsmietzinses als missbräuchlich anfechten und dessen Herabsetzung verlangen. Ob ein Mietzins missbräuchlich ist, beurteilt sich entweder danach, ob damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird (Nettorendite) oder ob sich der Mietzins im Rahmen der Orts- oder Quartierüblichkeit bewegt. Ist die im Streit liegende Liegenschaft weniger als 30 Jahre alt, so wird zur Überprüfung des zulässigen Mietzinses prioritär auf die Nettorendite abgestellt. Bisher erachtete das Bundesgericht eine Nettorendite für zulässig, welche den schweizerischen Referenzzinssatz für Hypotheken nicht mehr als 0.5% übersteigt. Erzielte der Vermieter eine höhere Rendite, so galt der Mietzins als missbräuchlich. Überdies durfte bei der bisherigen Berechnung der Nettorendite das Eigenkapital lediglich zu 40% der Teuerung angepasst werden.

Im nachfolgend zu besprechenden Entscheid hat das Bundesgericht bei den genannten zwei Parametern eine Praxisänderung vorgenommen.



Irene Biber

*«Neu ist bei der Nettorenditeberechnung das investierte Eigenkapital zu 100% (statt wie bisher nur zu 40%) an die Teuerung anzupassen und der Ertrag darf den Referenzzinssatz um 2% (statt wie bisher nur um 0.5%) übersteigen, wenn der Referenzzinssatz 2% oder weniger beträgt.»*

#### 3.2. Zum Begriff der Nettorendite

Die Nettorendite gibt das Verhältnis zwischen den nach Abzug aller Kosten (Aufwand) verbleibenden

Einkünften (Nettoertrag) einerseits und den vom Vermieter persönlich investierten Mitteln (Eigenkapital) andererseits wieder. Sie ist damit jene Kennzahl, die aufzeigt, ab wann ein Mietzins missbräuchlich ist. Nach bisheriger Rechtsprechung durfte das zur Finanzierung einer Mietliegenschaft eingesetzte Eigenkapital bei einem aktuellen Referenzzinssatz von 1.25% mit maximal 1.75% verzinst werden.

#### 3.3. Zum Entscheid des Bundesgerichts

Im konkreten Fall betrug der monatliche Anfangsmietzins für eine 4.5-Zimmer-Wohnung im Kanton Waadt CHF 2'190 netto, also ohne Nebenkosten und für die zwei Einstellhallenplätze je CHF 130. Die neuen Mieter fochten den Anfangsmietzins als missbräuchlich an und verlangten dessen Herabsetzung. Im Anfechtungsverfahren senkte das zuständige Mietgericht den Wohnungsmietzins auf Grund der Berechnung der Nettorendite auf CHF 900 monatlich, den Mietzins für die beiden Parkplätze auf je CHF 50 pro Monat. Dieser Entscheid wurde vom waadtländischen Kantonsgericht bestätigt. Gegen diesen Entscheid erhob die Vermieterin Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Vermieterin (einer Pensionskasse) teilweise gutgeheissen. Es legte den zulässigen monatlichen Mietzins für die Wohnung auf CHF 1'390 netto fest, denjenigen für die Parkplätze auf je CHF 73. Bei dieser Berechnung hat das Bundesgericht neu das investierte Eigenkapital zu 100% - und nicht wie bisher nur zu 40% - an die Teuerung angepasst und eine Nettorendite, die den Referenzzinssatz um 2% - und nicht wie bisher nur um 0.5% - übersteigt, wenn der Referenzzinssatz maximal 2% beträgt, als zulässig erkannt. Beim aktuellen Referenzzinssatz von 1.25% beträgt demgemäss die neu maximal zulässige Nettorendite 3.25%.

Zur Begründung dieser Praxisänderung weist das Bundesgericht darauf hin, dass die Rechtsprechung zu den beiden nunmehr geänderten Parametern aus den Jahren 1994 bzw. 1986 stamme. Massgebend für die Praxisänderung seien die seither eingetretenen Veränderungen, insbesondere die nachhaltig gesunkenen Zinssätze für den massgebenden Referenzzinssatz. Diese Entwicklung habe dazu geführt, dass gemäss bisheriger Berechnungsmethode mittlerweile niedrige Mietzinsenerträge resultierten. Diese stünden in keinem angemessenen Verhältnis zur Nutzung der betreffenden Wohnungen. Gerade für Pensionskassen

(wie die Vermieterin im vorliegenden Fall), die Renten an ihre Versicherten zahlen und entsprechend auf die Erzielung eines hinreichenden Ertrages aus ihren eingeschränkten Anlagemöglichkeiten angewiesen seien, seien die Erträge nicht ausreichend. Dies gelte aber auch für alle übrigen Immobilieneigentümer, die ebenfalls Risiken wie Mietzinsverluste, Leerstände etc. eingingen.

### 3.4. Offene Fragen

Die Praxisänderung des Bundesgerichts ist im anhaltend tiefen Zinsumfeld und der in der Folge zum Teil durch die Gerichte sehr niedrig festgesetzten Mietzinse nachvollziehbar. Allerdings führt die Einführung eines Schwellenwertes des Referenzzinssatzes von 2% je nach Ausgangslage zu stossenden Resultaten. So beträgt der zulässige Aufschlag bei einem Referenzzinssatz von 2.25% oder mehr wie bis anhin lediglich 0.5%. Bei einem Referenzzinssatz von 2.25% läge die zulässige Nettorendite demgemäss bei 2.75%, bei einem Referenzzinssatz von 2% jedoch bei 4%. Hier bedarf es wohl noch einer Korrektur.

Offen ist ferner, ob es bei der Berechnung der zulässigen Bruttorendite ebenfalls zu einer Praxisänderung des Bundesgerichts kommen wird. Dazu hat sich das Bundesgericht (noch) nicht geäußert. Die Bruttorendite ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen den Nettomietzinseinnahmen (also ohne Nebenkosten) und den Anlagekosten. Die Bruttorendite ist für die Ertragslage einer Liegenschaft nur bei Neubauten aussagekräftig und darf daher nur für neuere, d.h. maximal zehnjährige Liegenschaften angewandt werden. Bis heute gilt eine Bruttorendite, welche den Referenzzinssatz um maximal 2% überschreitet, als zulässig. Mit Rücksicht auf die Praxisänderung bei der Nettorenditeberechnung ist wohl auch bei der Bruttorendite eine Korrektur nötig. Überträgt man die Überlegungen des oben zitierten Bundesgerichtsentscheides auf die Bruttorendite, so dürfte diese bei einem Referenzzins bis zu 2% maximal 3.5% über dem Referenzzins liegen. Aktuell dürfte die Bruttorendite somit maximal 4.75% betragen.

## 4. Revision des Schweizer Schiedsrechts

### 4.1. Schiedsverfahren

Zivilrechtliche Streitigkeiten werden normalerweise durch staatliche Gerichte entschieden. Für gewisse zivilrechtliche Streitigkeiten ist es den Beteiligten aber erlaubt, ein privates Gericht, ein sogenanntes Schiedsgericht, zu bestellen, das verbindlich und wie ein staatliches Gericht über eine Streitigkeit entscheidet. Ein Schiedsgericht urteilt dabei gemäss einer privaten Prozessordnung, die von den beteiligten Parteien ausgewählt wird. Solche Schiedsverfahren sind vor allem bei grösseren Projekten (Infrastruktur, Anlagen, Rohstoffe usw.) üblich, aber bspw. auch bei Unternehmenskäufen und vor allem auch im Sportbereich.

Die Erledigung von Streitigkeiten mittels Schiedsverfahren an Stelle von Gerichtsverfahren hat sich schon seit langem bewährt. Gründe dafür sind die flexible Ausgestaltung der anwendbaren Verfahrensordnung, der kurze Instanzenzug mit nur noch sehr eingeschränkter Überprüfung des Schiedsspruchs durch ein staatliches Gericht, die Möglichkeit, das Schiedsgericht im Hinblick auf die für den Einzelfall nötige Expertise zusammenzustellen sowie die mit einem Schiedsverfahren verbundene Diskretion.

Diesen Vorteilen stehen umgekehrt höhere Kosten und je nachdem der gekürzte Instanzenzug entgegen, weswegen für jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen ist, ob zur Streiterledigung ein ordentliches Gerichtsverfahren oder ein Schiedsverfahren angemessen ist. Schiedsverfahren lohnen sich erst für höhere Streitwerte oder für sehr spezialisierte Rechtsgebiete (bspw. Sportrecht). Für Verträge von eher geringem Volumen spricht daher nichts dagegen, sie im Streitfall bei den ordentlichen Gerichten zu belassen.

Ebenfalls bewährt hat sich die Schweiz als Standort für Schiedsgerichte. Dafür ausschlaggebend waren insbesondere die hier vorhandene Expertise, Rechtssicherheit, Neutralität und gute Vernetzung.



Martin Kern

*«Mit der Revision des Schiedsrechts wird sichergestellt, dass die Schweiz auch weiter als Standort für Schiedsverfahren international attraktiv bleibt.»*

### 4.2. Schweizer Schiedsrecht

Zur Aufrechterhaltung bzw. Steigerung seiner Attraktivität wurde das Schweizer Schiedsrecht einer Revision unterzogen. Dazu wurden die schiedsbezogenen Regeln im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) angepasst, damit sie möglichst abschliessend und eigenständig ohne Verweise auf andere Gesetze das internationale Schiedsrecht regeln. Ebenfalls wurden gewisse Klärungen und durch die Rechtsprechung etablierte Regeln aufgenommen. Insbesondere die folgenden Änderungen sind per 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Rechtsmittel gegen ein Schiedsurteil sind immer noch nur sehr eingeschränkt möglich. Unter engen Voraussetzungen ist eine Beschwerde oder eine Revision an das Bundesgericht zulässig. Als neuer Revisionsgrund ausdrücklich aufgenommen wurde das nachträgliche Entdecken von neuen Tatsachen oder Beweismitteln, die im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beigebracht werden konnten. Neu ist ausserdem, dass für derartige Rechtsmittel ans Bundesgericht Rechtsschriften auch in Englisch (und nicht nur in einer Landessprache) abgefasst werden können.

Ein Schiedsgericht hat keine Zwangsmittel, die vergleichbar sind mit denen eines staatlichen Gerichts. Ein Schiedsgericht ist daher in gewissen Bereichen auf die Unterstützung durch die staatlichen Gerichte angewiesen. Dazu gehören beispielsweise vorsorgliche oder sichernde Massnahmen oder Massnahmen im Zusammenhang

mit der Beweisaufnahme. Neu wird auch Schiedsgerichten mit Sitz im Ausland der direkte Zugang zu Schweizer Gerichten als sogenannter *juge d'appui* gewährt, um solche Massnahmen zu veranlassen. Dies stellt eine Verfahrenserleichterung dar, da nicht mehr mittels eines langwierigen Rechtshilfeverfahrens vorgegangen werden muss.

Schiedsklauseln können neu auch in einseitigen Rechtsgeschäften enthalten sein, so bspw. in Gesellschaftsstatuten oder Testamenten. Voraussetzung ist nur, dass die Schiedsklausel in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegt.

Verstösse gegen die Verfahrensregeln der anwendbaren Schiedsordnung müssen unverzüglich gerügt werden. Zu langes Zuwarten bewirkt eine Verwirkung der darauf gestützten Beschwerdemöglichkeit.

### 4.3. Einschätzung

Die genannten Regeln gelten ab dem 1. Januar 2021, und zwar auch für Schiedsvereinbarungen, die vorher abgeschlossen worden sind. Unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt sich nicht. Es lohnt sich aber weiterhin, bei jedem grösseren Projekt zu prüfen, ob zur Streitbeilegung ein Schiedsverfahren vereinbart werden soll.

## 5. In eigener Sache

### LinkedIn

Einblicke in unsere Arbeit gibt es auch auf LinkedIn. Schauen Sie doch einmal rein!

[www.linkedin.com](http://www.linkedin.com)

**Lutz Partner Rechtsanwälte AG**  
Tödistrasse 53  
Postfach 1905  
8027 Zürich  
T +41 44 368 50 50

### Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



Martin Kern, M.A. HSG



Lars Müller, MLaw